

Bedingungen der Verlängerung der Materialgarantie für SENECSolar-Photovoltaikmodule (Garantieverlängerung)

Gültig ab dem 01.10.2019 für Deutschland für alle Photovoltaikmodule (nachfolgend „Modul(e)“ genannt) SENECSolar.

HINWEIS: Es gelten die Bedingungen der Bauteilgarantie für SENECSolar-Photovoltaikmodule, sofern in diesem Dokument nicht abweichend geregelt.

Die Garantieverlängerung ist ein zusätzliches Angebot der SENECSolar GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) an Kunden, die eine Verlängerung des Garantiezeitraums der Materialgarantie auf 20 Jahre wünschen. Für die Garantieverlängerung ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

A. ALLGEMEINES

- (1) Die Garantieverlängerung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages der 12-jährigen Materialgarantie. Der Zeitraum der Garantieverlängerung beträgt 8 Jahre.
- (2) Über einen SENECSolar-Fachpartner können bis 12 Monate nach Kauf der Module (maßgebend ist das Kaufdatum gemäß Original-Kaufbeleg oder eines vergleichbaren Nachweises) kostenpflichtige Garantieverlängerungen auf 20 Jahre erworben werden. Später eingehende Bestellungen von Garantieverlängerungen können vom Garantiegeber abgelehnt werden. Die Garantieverlängerung gilt ausschließlich für Module der Marke SENECSolar, die an ein durch die Geräte-Seriennummer eindeutig identifizierbares Speichersystem des Garantiegebers gekoppelt sind. Das Speichersystem darf ausschließlich PV-gekoppelt, d. h. ohne Nutzung anderer Energiequellen wie Kleinwindkraftanlagen, BHKWs, Brennstoffzellen etc., betrieben werden. Die Bestellung einer Garantieverlängerung lässt die Bedingungen der Materialgarantie über 12 Jahre unberührt.

B. GARANTIE

- (1) Im Garantiefall entscheidet der Garantiegeber, ob das defekte Bauteil instandgesetzt oder gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht wird. Sind Instandsetzung oder Ersatz im Zeitraum der Garantieverlängerung für den Garantiegeber unmöglich, so erhält der Garantiennehmer die Kosten der Garantieverlängerung vom Garantiegeber erstattet. Die Kostenerstattung beläuft sich auf 100 % des Bruttokaufpreises der Garantieverlängerung, den der Garantiennehmer laut Kaufbeleg oder vergleichbaren Nachweises gezahlt hat. Ist der Bruttokaufpreis nicht auf der Rechnung ausgewiesen, ist die Berechnungsbasis die entsprechende, am Rechnungstag geltende, unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Garantiegebers.
- (2) Material-Leistungen
Im Zeitraum der Garantieverlängerung hat der Garantiennehmer für jeden Garantiefall eine Selbstbeteiligung an den Garantiegeber zu entrichten. Im Fall eines Defekts des Moduls ist für jeden Garantiefall eine Selbstbeteiligung an den Kosten der Material-Leistungen bis zu einer maximalen Höhe von 50,- EUR/Modul (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) an den Garantiegeber zu entrichten.